

B. Entscheide kantonaler Behörden

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **57 (1960)**

Heft (3)

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

treffe. Aber selbst von einem Gleichmaß des elterlichen Sichannehmens kann nur die Rede sein, wenn zugunsten der Mutter berücksichtigt wird, daß für sie der Besuch der Kinder erheblich umständlicher ist als für den Vater.

Bei dieser Sachlage kann es sich höchstens noch fragen, ob allenfalls besondere Umstände es rechtfertigen könnten, entgegen dem klaren Wortlaut des Konkordates die Kinder als zur Unterstützungseinheit der Mutter gehörend anzusehen, so insbesondere etwa die von Luzern angerufene «natürliche Ordnung» oder die Übertragung der elterlichen Gewalt durch das Gericht.

Indessen kann diese Frage hier offenbleiben. Nach dem Ergebnis der von der Schiedsinstanz bei der Vormundschaftsbehörde Luzern eingezogenen Erkundigungen befand sich der Knabe W. nach der Scheidung noch bis ungefähr Herbst 1951 im Haushalt des Vaters, während das Mädchen bereits im Zeitpunkt der Scheidung bei einer Pflegefamilie in K. untergebracht war. Später, als beide Kinder in Pflegefamilien lebten, besuchten beide Eltern hin und wieder die Kinder. Beide Eltern machten ihnen gelegentlich kleinere Geschenke. Jedenfalls läßt sich auch für diese Zeit, in der die äußeren Bedingungen dafür bei beiden Elternteilen annähernd dieselben waren, nicht sagen, die Mutter habe sich vorwiegend um die Kinder gekümmert. Im Gegenteil spricht die Tatsache, daß der Knabe vorerst im Haushalt des Vaters lebte, während die Mutter keines der Kinder nach der Scheidung bei sich hatte, unter den gegebenen Verhältnissen dafür, daß beide Kinder damals zur Unterstützungseinheit des Vaters gehörten. Unter diesen Umständen bedürfte es aber nach Auffassung der Schiedsinstanz schon besonders stichhaltiger Gründe, um den Übergang der Kinder in die Unterstützungseinheit der Mutter zu rechtfertigen. Als solche erscheinen weder die Zuerkennung der elterlichen Gewalt an die Mutter noch das im vorliegenden Fall festgestellte Maß ihrer elterlichen Fürsorge im Verhältnis zu demjenigen des Vaters. Es erscheint vielmehr durchaus auch als im Rahmen der natürlichen Ordnung liegend gegeben, die Kinder M., die seit der Scheidung der Eltern fast ohne Unterbruch an Pflegeplätzen im Heimatkanton in der Nähe des Wohnortes des Vaters untergebracht waren und nie im Haushalt der Mutter lebten, der Unterstützungseinheit des Vaters zuzurechnen.

Aus diesen Gründen hat das Departement entschieden:

Der Rekurs wird abgewiesen.

B. Entscheide kantonaler Behörden

8. Unterstützungspflicht von Verwandten. *Unterstützungspflichtig gegenüber einem Bedürftigen sind nur seine Blutsverwandten, im Ausmaß seines eigenen Notbedarfes; die Blutsverwandten des Bedürftigen können zur Unterstützung seiner Ehefrau und seiner Kinder nicht beansprucht werden, wenn dieser einer gemeinsamen Haushalt führenden Familie angehört. – Die Ehefrau des Bedürftigen ist nicht unterstützungsbedürftig (auch nicht unter Berufung auf Art. 161, Abs. 3 und Art. 167 ZGB), wenn sie selbst in der Lage ist, ihren eigenen Lebensunterhalt zu erwerben, daran aber durch die Pflege des kranken Ehemannes verhindert wird.*

Der Regierungsstatthalter von B. hat am 13. Oktober 1959 eine Klage des Bürgerlichen Fürsorgeamtes der Stadt Basel vom 23. Juli 1959 abgewiesen, mit welcher verlangt wurde, es sei E. G., geb. 1898, Verwaltungsbeamter, zur Leistung eines monatlichen Beitrages von Fr. 50.– an die Kosten der Unterstützung seiner Schwester, Frau M., geb. 1902, von und in Basel, zu verurteilen. Diesen

Entscheid hat das Bürgerliche Fürsorgeamt Basel rechtzeitig und unter Bestätigung seines Klagebegehrens an den Regierungsrat des Kantons Bern weitergezogen. Der Beklagte E. G. hält an der von ihm und der Vorinstanz vertretenen Auffassung fest, daß seine Schwester nicht unterstützungsbedürftig sei. Der Regierungsrat entnimmt den Akten und zieht in *Erwägung*:

1. Nach Art. 328 des Zivilgesetzbuches sind Blutsverwandte in auf- und absteigender Linie und Geschwister gegenseitig verpflichtet, einander zu unterstützen, sobald sie ohne diesen Beistand in Not geraten würden. Wenn der Berechtigte von der öffentlichen Armenpflege unterstützt wird, macht nach Art. 329, Absatz 3 des Zivilgesetzbuches die unterstützungspflichtige Armenbehörde den Anspruch geltend.

Es ist unbestritten, daß die Familie M. vom klägerischen Fürsorgeamt unterstützt werden muß, weil das Familienhaupt – der Schwager des Beklagten – wegen Knochentuberkulose erwerbsunfähig ist. Unbestritten ist ferner, daß die Familienmutter – die Schwester des Beklagten – imstande wäre, wenigstens für ihren eigenen Lebensunterhalt aufzukommen, wenn sie nicht durch die Führung des Haushaltes und die Pflege ihres kranken Ehemannes davon abgehalten würde, eine hinreichende Erwerbstätigkeit auszuüben. Die Einkünfte der Familie M. beschränken sich auf den monatlichen Verdienst von rund Fr. 100.–, den Frau M. als Kioskaushilfe erzielt, und den Arbeiterwerb der minderjährigen Tochter, die bei den Eltern lebt und Fr. 241.25 im Monat verdient.

Das klägerische Fürsorgeamt bemißt den Lebensbedarf der Familie M. auf Fr. 600.– im Monat. Nach seiner Auffassung hat jedes der drei Familienglieder einen Drittel dieses Bedarfes aufzubringen. Die Tochter würde demnach dieser Pflicht genügen, wogegen der Anteil des erwerbsunfähigen Familienhauptes gänzlich und derjenige der Frau M. zur Hälfte ungedeckt blieben. Von den Unterstützungen, die der Familie M. ausgerichtet werden, entfallen somit nach der Meinung des Fürsorgeamtes Fr. 100.– im Monat auf Frau M. Insoweit sei Frau M. persönlich unterstützungsbedürftig und ihr Bruder, der sich in günstigen Verhältnissen befinde, gemäß Art. 329, Abs. 1 und 2 des Zivilgesetzbuches zum Ersatz eines Teiles der Unterstützungskosten verpflichtet.

2. Das klägerische Fürsorgeamt anerkennt, daß die unterstützungspflichtigen Blutsverwandten eines Bedürftigen nur für dessen eigenen Notbedarf aufkommen müssen und zur Deckung des Notbedarfs des Ehegatten und der Kinder oder Geschwister des Berechtigten nicht herangezogen werden können, wenn dieser einer gemeinsamen Haushalt führenden Familie angehört (BGE 61 II S. 298/299). Aus diesem Grundsatz darf indessen nicht gefolgert werden, daß einfach der gesamte Notbedarf der Familie nach einem bestimmten Schema auf die einzelnen Familienglieder zu verteilen und jedes Familienglied insoweit als unterstützungsbedürftig zu betrachten sei, als seine persönlichen Einkünfte den Betrag seines Anteils am Notbedarf der Familie nicht decken. Als unterstützungsbedürftig können vielmehr – jedenfalls im Zusammenhang mit der Frage, ob ihre Blutsverwandten zur Unterstützung verpflichtet sind – nur diejenigen Familienglieder gelten, die vermögenslos und wegen Kindesalters, Krankheit oder Gebrechen nicht imstande sind, ihren eigenen Lebensunterhalt zu erwerben. Dementsprechend hat der Regierungsrat wiederholt entschieden, daß ein Familienvater, der zwar genug für seinen persönlichen Unterhalt verdienen kann, aber nicht genug, um auch für seine unmündigen Kinder zu sorgen, nicht als unterstützungsbedürftig betrachtet werden darf (Entscheide vom 23. August 1946 i. S. Gort – Monatsschrift für ber-

nisches Verwaltungsrecht, Band 45, Nr. 60 – und vom 30. August 1949 i.S. Schaltenbrand – «Entscheide» zum «Armenpfleger» 1950 S. 56). Auch *Jenny* weist in den «Basler Juristischen Mitteilungen» Nr. 4 (Sept. 1959), S. 166, darauf hin, daß die früher vertretene Auffassung, die Not der Familie eines Geschwisters sei dessen eigene Not, seit Jahrzehnten nicht mehr anerkannt wird; denn sonst müßten Geschwister mittelbar für Schwäger und Schwägerinnen, Neffen und Nichten aufkommen (s. auch BGE 61 II S. 299).

Da Frau M., die Schwester des Beklagten, unbestrittenermaßen physisch imstande wäre, ihren eigenen Lebensunterhalt zu erwerben, kann sie nach dem Gesagten nicht als unterstützungsbedürftig gelten.

3. Nun weist das klägerische Fürsorgeamt freilich darauf hin, daß die Ehefrau nach Art. 161, Abs. 3 des Zivilgesetzbuches verpflichtet sei, den Haushalt zu führen. Um statt dessen einen Beruf auszuüben, bedürfte sie nach Art. 167 des Zivilgesetzbuches der Einwilligung des Ehemannes, und diese zu erteilen, sei dem pflegebedürftigen Ehemanne im vorliegenden Falle nicht zuzumuten. Frau M. könne deshalb aus rechtlichen Gründen ihren eigenen Lebensunterhalt nur teilweise verdienen und müsse aus diesem Grunde neben ihrem erwerbsunfähigen Ehemanne als persönlich unterstützungsbedürftig betrachtet werden.

Die Pflicht der Ehefrau, auf eine Erwerbstätigkeit zu verzichten und statt dessen den Haushalt zu führen, setzt jedoch voraus, daß auf der andern Seite der Ehemann seiner Pflicht nachkommt, «für den Unterhalt von Weib und Kind in gebührender Weise Sorge zu tragen» (Art. 160, Abs. 2 des Zivilgesetzbuches). Sorgt der Ehemann aus irgendeinem Grunde nicht hinreichend für den Unterhalt der Ehefrau, so entfällt die Grundlage für die «traditionelle Arbeitsteilung in der Familie», die das klägerische Fürsorgeamt ins Feld führt (*Egger*, Kommentar zu Zivilgesetzbuch, 2. Auflage, N 8 zu Artikel 160). Gerade in diesem Falle wird der Richter der Ehefrau die Ermächtigung zur Ausübung eines Berufes oder Gewerbes gemäß Art. 167, Abs. 2 des Zivilgesetzbuches nicht verweigern, wenn der Ehemann es tun sollte (vgl. *Lemp*, Kommentar zum Eherecht, Bern 1954, N. 24–26 zu Art. 167 des Zivilgesetzbuches). Der Hinweis auf Art. 161, Absatz 3, und Art. 167 des Zivilgesetzbuches vermag demnach die Annahme nicht zu rechtfertigen, die verheiratete Schwester des Beklagten befinde sich persönlich in einer unvermeidlichen Notlage, und die zuständige Armenbehörde könne daher von ihren Blutsverwandten Unterstützung verlangen. Es bestehen keine rechtlichen Gründe, die eine arbeitsfähige Ehefrau daran hindern würden, nötigenfalls durch Ausübung einer Erwerbstätigkeit ihren Lebensunterhalt zu verdienen und auf diese Weise eine persönliche Nolage und Unterstützungsbedürftigkeit zu vermeiden.

4. Es mag freilich zutreffen, daß der erwerbsunfähige Schwager des Beklagten nicht nur außerstande wäre, anstelle seiner Ehefrau die Hausgeschäfte zu besorgen, sondern überdies dauernder Pflege bedarf, und daß die Ehefrau aus diesem Grunde nur in beschränktem Maße einem Erwerb nachgehen kann. Aber auch dies läßt nicht den Schluß zu, daß die Ehefrau – die Schwester des Beklagten – unterstützungsbedürftig sei. Vielmehr wird dadurch, daß sein Zustand eine Haushälterin und Pflegerin erfordert, der eigene Notbedarf des Schwagers des Beklagten und seine eigene Unterstützungsbedürftigkeit erhöht. Die Ehefrau darf so wenig wie eine fremde Hilfskraft als unentgeltlich tätige Haushälterin und Pflegerin in Anspruch genommen und für ihren Lebensunterhalt an die Armenpflege oder ihre Verwandten gewiesen werden. Der pflegebedürftige Ehemann muß von seinen Verwandten oder der Armenbehörde in die Lage versetzt werden, eine Haus-

hälterin und Pflegerin zu entlönnen oder, wenn dies seine Ehefrau ist, gebührend für ihren Unterhalt zu sorgen.

5. Mit dem Beklagten und der Vorinstanz gelangt daher der Regierungsrat zum Schlusse, daß nicht die Schwester des Beklagten, sondern nur dessen Schwager unterstützungsbedürftig ist. Diesem gegenüber ist der Beklagte aber nicht unterstützungspflichtig. Die Klage ist demnach in Bestätigung des angefochtenen Entscheides abzuweisen, ohne daß untersucht zu werden braucht, ob der Beklagte sich in günstigen Verhältnissen befindet (Art. 329, Absatz 2 des Zivilgesetzbuches).

6. Die Bezahlung der Kosten des oberinstanzlichen Verfahrens, die nach Art. 39 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes der unterliegenden Partei obliegt, ist dem Bürgerlichen Fürsorgeamt Basel als Armenbehörde eines Konkordatskantons gemäß der üblichen Handhabung von Artikel 11 des Konkordats über die wohnörtliche Unterstützung zu erlassen. Ferner ist von der gesetzlichen Befugnis Gebrauch zu machen, die Parteikosten wettzuschlagen (Artikel 40, Absatz 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes).

Aus diesen Gründen wird *erkannt*:

1. Die Klage des Bürgerlichen Fürsorgeamtes Basel vom 23. Juli 1959 gegen E. G. wird in Bestätigung des Entscheides des Regierungstatthalters von B. vom 13. Oktober 1959 abgewiesen.

2. Die Kosten des Verfahrens vor beiden Instanzen trägt der Staat.

3. Die Parteikosten werden wettgeschlagen.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 29. Dezember 1959.)¹

C. Entscheide Eidgenössischer Behörden

9. AHV. *Rentenauszahlungen.* — Art. 386 ZGB ist Rechtsgrund auch für Verfügungen über die Auszahlung von AHV-Renten an Drittpersonen, da Maßnahmen des Vormundschaftsrechts den Verfügungen der Ausgleichskasse über die zweckmäßige Rentenauszahlung vorgehen; Rentenleistungen einer Ausgleichskasse, die in Widerspruch zu vormundschaftlichen Anordnungen stehen, stellen keine rechtsgültigen Zahlungen dar.

Der im Jahre 1956 für Frau A. gemäß Art. 394 und 393, Ziff. 2 ZGB bestellte Beistand hatte unter anderem den Auftrag erhalten, «die finanziellen Interessen des Verbeiständeten zu wahren, insbesondere ihre Renten zu verwalten . . .». In der Folge bezahlte die Ausgleichskasse die Frau A. zustehende AHV-Rente an den Beistand aus.

Auf Grund einer Mitteilung des Anwaltes der Verbeiständeten, daß diese die Rentenzahlung an sich selber verlange, verfügte die Ausgleichskasse ab Dezember 1957 wieder die Ausrichtung der Rente an die Rentnerin persönlich. Die Vormundschaftsbehörde teilte hierauf der Ausgleichskasse mit, gemäß Art. 386 ZGB entziehe sie Frau A. vorsorglich das Verfügungsrecht über ihre Rente und verfüge, daß die Rente wie bisher an den Beistand zu überweisen sei. Die Ausgleichskasse weigerte sich vorerst, diesem Begehren zu entsprechen; doch fand sie sich später bereit, die Rente ab Mai 1958 wieder an den Beistand zu bezahlen.

¹ Das Bürgerliche Fürsorgeamt der Stadt Basel unterließ eine Berufung an das Bundesgericht gegen diesen Entscheid nur, weil der Streitwert nicht erreicht war. (Die Redaktion)